

Bericht
über die Sitzung des Verbandsgemeinderates
der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land
vom 21.12.2023

1. Anpassung der laufenden Entgelte Wasserversorgung

Die letzte Anpassung der Entgelte für die Wasserversorgung erfolgte ab dem Jahr 2017.

Seitdem haben sich die Kosten im Bereich Energie, Löhne und Gehälter, Material und Fremdbezug von Leistungen enorm erhöht. Parallel dazu haben die Werke in erheblichem Umfang in den Erhalt der Versorgungsinfrastrukturen investiert.

Zudem sind mittelfristig weitere Investitionen zum Erhalt der Hochbehälter und zur Modernisierung und Verbesserung der Infrastruktur in der Wasseraufbereitung zu erwarten.

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
							Vorläufig
	€	€	€	€	€	€	€
Strom	147.593,72	154.245,74	152.255,76	166.489,00	171.464,00	156.929,00	193.393,00
Fremdbezug Wasser	48.046,24	50.835,43	50.007,19	57.635,63	55.984,52	60.313,77	58.626,24
Unterhaltungsmaterial vom Lager	23.889,45	33.975,12	56.783,77	63.606,00	51.368,61	61.088,38	40.251,52
Aufbereitungsstoffe		28.285,63		14.491,20	13.063,91	18.174,51	17.651,81
Unterhaltung Leitungsnetz	34.505,36	36.364,43	45.501,14	44.900,49	113.884,87	102.562,15	56.025,32
Unterhaltung Hausanschlüsse	6.805,81	12.622,96	25.975,03	60.718,50	41.748,81	81.919,73	62.657,91
Abschreibungen	350.124,89	370.409,54	390.315,00	436.927,47	463.293,31	502.362,98	561.200,00
Darlehenszinsen	45.120,13	53.651,10	52.624,82	53.366,49	48.630,88	57.928,88	118.947,12
Investitionen	1.431.045,73	1.400.665,94	1.286.034,72	1.003.162,13	1.622.633,01	1.779.031,68	1.352.465,99
Gewinn/Verlust	58.897,00	71.963,00	87.000,00	-62.359,46	-236.770,05	-289.939,74	-631.642,68
Aufnahme Darlehen	1.240.000,00	0,00	1.960.000,00	0,00	0,00	4.000.000,00	2.000.000,00
Tilgung Darlehen	107.040,06	169.342,50	289.507,68	230.358,22	221.305,68	321.662,43	422.034,00

Die Tabelle zeigt die Entwicklung von Ausgaben in einzelnen Bereichen. Beachtlich ist der Anstieg der Stromkosten von 22 auf 23. Auch bei den Materialkosten ist in den letzten fünf Jahren ein erheblicher Anstieg zu verzeichnen. Die Kosten für die Unterhaltung des Leitungsnetzes und der Hausanschlüsse beinhalten hauptsächlich Aufwendungen zur Beseitigung von Rohrbrüchen.

Aufschlussreich ist das weiterhin bestehende Missverhältnis zwischen Abschreibungen und Investitionen. Idealerweise sollten diese im gleichen Verhältnis stehen, so dass die Investitionen zum Erhalt der Substanz aus deren Abnutzung (Abschreibungen) und damit über die Gebühren finanziert wird.

Die Verbandsgemeinde liegt mit ihren Wasserpreisen sowohl im Vergleich mit den anderen Verbandsgemeinden im Landkreis, als auch pfalzweit sowie im Bundesvergleich im unteren Drittel der Gesamtkosten für den Wasserbezug:

So liegen die Gebühren Deutschlandweit bei 2,57 EUR/m³, die Grundgebühr bei 131,00 EUR (Statist. Bundesamt), in Rheinland-Pfalz bei 1,90 EUR und 106,90 EUR (Statist. Landesamt).

Um die Verluste der letzten Jahre auszugleichen, haben die Verbandsgemeindewerke die Gebühren und Beiträge auf Basis der Wirtschaftszahlen 2021-2023 und der Planjahre 2024 bis 2026 neu kalkuliert.

Die Entgeltstruktur der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land besteht aus den Elementen Wassergebühr und den wiederkehrenden Beiträgen. Die Gebühren sind

nach Definition leistungsbezogen und sollen den variablen Teil der Kosten abdecken. Die wiederkehrenden Beiträge decken demnach die Fixkosten ab.

Werkleiter Schwarz erläutert eingehend die Gebührenkalkulation der lfd. Entgelte. Er weist auf die Auswirkungen der Einrechnung eines Fixkostenanteils in die Verbrauchsgebühren hin. Je nach Anteil der Einrechnung erhöhen sich die Gebühren und verringern sich die Wiederkehrenden Beiträge, dargestellt an Hand von 4 Varianten. In der darauffolgenden Aussprache werden die Vor- und Nachteile der 4 verschiedenen Varianten ausgiebig diskutiert und analysiert.

Der Werksausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die Erhöhung der Wasserentgelte ab 01.01.2024 nach der Variante 3 (Einrechnung von 20% Fixkostenanteil in die Verbrauchsgebühr) wie folgt festzusetzen:

	Bis 31.12.2023	Ab 01.01.2024 Variante 3
(Fixkostenverteilung in Verbrauchsgebühr)	12%	20%
	Nettoentgelt	Nettoentgelt
In allen verbandsangehörigen Gemeinden beträgt		
a) die Benutzungsgebühr je Kubikmeter Wasser	1,30 Euro	1,73 Euro
b) die wiederkehrenden Beiträge nach gewichteter Grundstücksfläche		
bis 1000 qm	80,00 Euro	148,00 Euro
bis 1800 qm	92,00 Euro	170,00 Euro
über 1800 qm	105,00 Euro	194,00 Euro

Zu allen vorstehend festgelegten Entgelten ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Anpassung der Entgelte für die Wasserversorgung ab 01.01.2024 wie vom Werksausschuss empfohlen.

2. Neuberechnung der Stundenlohnsätze Wasserversorgung

Die aktuell verwendeten Stundenlohnsätze in Höhe von 41,80 gelten seit 2014 und wurden auf Basis der Lohnkosten 2014/2015 unter Berücksichtigung eines Zuschlages für Lohngemeinkosten und Regiekosten berechnet. Der Stundenlohnsatz findet Anwendung bei der Verrechnung von Leistungen des Wasserwerkes gegenüber Kunden bei Reparaturen und Leistungen nach tatsächlichen Kosten sowie Leistungen für das Abwasserwerk und den ZEF.

Der Werksausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat der Anhebung der Stundenverrechnungssätze des Wasserwerks von 41,80 € auf 60,00 €.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Anpassung der Stundenlohnsätze für die Wasserversorgung wie vom Werksausschuss empfohlen.

3. Anpassung des Ersatzes von Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse gemäß § 25 Entgeltsatzung Wasserversorgung

Die Preise für den Ersatz von Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse wurden zuletzt vor 18 Jahren angepasst. Neben den aktualisierten Preisen wurden auch neue Leistungen in die Tabelle aufgenommen.

III. Ersatz der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse (§ 25 Entgeltsatzung Wasserversorgung)	ab 01.01.2006 €	ab 01.01.2024 €
1. Wasserhausanschluss im öffentlichen Bereich (von der Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze)		
Der Pauschalbetrag pro lfdm (gemessen ab Straßenmitte) wird auf festgesetzt.	377,17	550,00
Für Hausanschlüsse gem. § 25 Abs. 5 Entgeltsatzung Wasserversorgung wird der Pauschalbetrag pro lfdm (gemessen ab Straßenmitte) auf hergestellt bis 1984	48,50	48,50
von 1985 - 1989	82,00	82,00
von 1990 - 1994	111,00	111,00
von 1995 - 1999	153,00	153,00
von 2000 – 2005	325,00	325,00
2. Wasserhausanschluss außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes		
(von der Grundstücksgrenze bis einschl. Hauptabsperrvorrichtung)		
Der Pauschalsatz für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen wird		
a) einschl. Erdarbeiten und Mauerdurchbruch pro lfdm. auf	167,48	230,00
b) ohne Erdarbeiten und ohne Mauerdurchbruch pro lfdm. auf	20,83	40,00
c) Zähler setzen als Extratermin auf Kundenwunsch pauschal auf		
d) Gartenzähler setzen und/oder verplomben pauschal auf		85,00
e) Material für Mauerdurchführung (z. B. Manschetten, Leerrohr)	65,55	150,00
f) Zusätzliche Kernlochbohrung auf Kundenwunsch pauschal auf		
g) Wasserzählerbügel liefern und montieren pauschal auf		100,00
h) Schießen mit Erdrakete pro lfdm. auf		150,00
festgesetzt.		100,00

Zu allen vorstehend festgelegten Entgelten die der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in der jeweils im Moment gültigen gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen. Der Werksausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die Anhebung des Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse (§ 25 Entgeltsatzung Wasserversorgung) gemäß Tabelle. Der Verbandsgemeinderat beschließt die Anpassung des Ersatzes von Aufwendungen für die Herstellung von Hausanschlüssen gemäß § 25 der Entgeltsatzung Wasserversorgung wie vom Werksausschuss empfohlen.

4. Anpassung des Ersatzes von Aufwendungen gemäß § 24 Entgeltsatzung Wasserversorgung

Die Preise für den Aufwendungsersatz wurden überwiegend 2006, lediglich die Miete für die Standrohre 2017, zuletzt angepasst.

IV. Aufwendungsersatz (§ 24 Entgeltsatzung Wasserversorgung)	ab 01.01.2017 €	ab 01.01.2024 €
Aufwendungsersatz werden festgesetzt:		
a) für die Herstellung, Änderung und Stilllegung der Grundstücksanschlüsse Abs. 1 nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde	41,80	60,00
b) für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung nach zuvor erfolgter Einstellung Abs. 2 nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde	41,80	60,00
c) für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses ohne Erdarbeiten Abs. 3	179,28	250,00
d) für die Entfernung eines Bauwasseranschlusses Abs. 3 nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde	41,80	60,00
e) für die zeitweilige Absperrung eines Grundstücksanschlusses und für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen Abs. 4 nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde	41,80	60,00
f) für die Nachprüfung des Wasserzählers, soweit eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht festgestellt wird Abs. 5 nach tatsächlichem Aufwand		
g) für die Errichtung und Verlegung von Messeinrichtungen Abs. 6		
1.) Messeinrichtung mit erforderlichen Armaturen bis zu 5 laufenden Meter jeder weitere laufende Meter	358,67 20,83	550,00 40,00
2.) für die Errichtung zusätzlicher Messeinrichtungen		
für jeden Wasserzähler bis 2,5 m ³ jährlich		
Wasserzähler bis 6 m ³ jährlich	11,96	11,96
Wasserzähler bis 10 m ³ jährlich	14,84	14,84
Wasserzähler bis 15 m ³ jährlich	27,27	27,27
	57,65	57,65
3.) für die Ausleihe eines Standrohres mit 2,5 m ³ Wasserzähler und ¾" Auslaufventil		
Kautions	500,00	500,00
Mietpreis 1. Woche	25,00	25,00
Mietpreis jede weitere Woche	12,50	12,50
Einmalige Gebühr Kontrolle, Reinigung, Desinfektion	40,00	40,00
Zuzüglich Wasserverbrauch und Abwassergebühren.		

a) für die Errichtung von Wasserzählerschächten und Wasserzählerschränken Abs. 6 nach tatsächlichem Aufwand		
---	--	--

Zu allen vorstehend festgelegten Entgelten die der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in der jeweils im Moment gültigen gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen. Der Werksausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die Anhebung des Aufwendungsersatz gemäß § 24 der Entgeltsatzung Wasserversorgung auf die in der Tabelle angegebenen Werte.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Anpassung des Ersatzes von Aufwendungen gemäß § 25 der Entgeltsatzung Wasserversorgung wie vom Werksausschuss empfohlen.

5. Teiländerung 29 des Flächennutzungsplanes 2006, Änderungsbereich Kleinbundenbach, Kindertagesstätte;

5.1 Zustimmung zum Planentwurf

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch hat die Verwaltung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Zu diesem Zweck erfolgte in der Zeit vom 15.08.2022 bis zum 29.08.2022 die Unterrichtung sowie die Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie zur Äußerung und Erörterung. Auch wurde zwischenzeitlich die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen durchgeführt. Die während der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen werden dem Verbandsgemeinderat gemäß Anlage bekanntgegeben. Die Stellungnahmen sind im Wesentlichen für den parallel abgewickelten Bebauungsplanentwurf der Ortsgemeinde relevant, so dass eine Behandlung und Einzelabwägung nicht erforderlich ist. Das beauftragte Büro WSW, Kaiserlautern, hat unter Berücksichtigung der Stellungnahmen den Planentwurf erarbeitet und vorgelegt. Der Planentwurf ist Grundlage für die Fortführung des Verfahrens, das parallel mit der Aufstellung des Bebauungsplans abläuft. Die nächsten Verfahrensschritte sind dabei die formale Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Veröffentlichung des Planentwurfes im Internet mit Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Die Veröffentlichung des Planentwurfes ist zu beschließen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt den vorliegenden Planentwurf bestehend aus Planzeichnung und Begründung. Er bestimmt diesen Planentwurf für die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie für die Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

5.2 Beschluss über die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Veröffentlichung des Planentwurfes im Internet mit Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

6. Teiländerung 39 zum Flächennutzungsplan 2006; Änderungsbereich Dellfeld, Solarpark „Katzenborn“

6.1 Änderungsaufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

6.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Fa. wiwi consult GmbH, Mainz, beabsichtigt als Projektierer die Verwirklichung eines Solarparkprojektes in der Gemarkung Dellfeld und hat deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde beantragt. Sie hat angeboten, sämtliche Planungs- und sonstigen Kosten der Projekte zu übernehmen. Der Ortsgemeinderat Dellfeld hat bereits in einem Grundsatzbeschluss das Projekt befürwortet und wird jetzt im Dezember 2023 auch den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens fassen.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sind aktuell im Gegensatz zu Windenergieanlagen grundsätzlich keine privilegierten Vorhaben, die nach dem Baugesetzbuch bevorzugt im Außenbereich zulässig sind. Eine Privilegierung ist nur längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Verkehrs gegeben. Damit solche Anlage wie hier genehmigt werden können, bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde. Nach § 8 Abs. 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Weil der Flächennutzungsplan aktuell eine solche Darstellung nicht enthält, ist für das Projekt gleichzeitig eine Fortschreibung des FNP durch die Verbandsgemeinde notwendig.

Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung eines Bauleitplanes besteht kein Anspruch, ein solcher kann auch nicht durch Vertrag begründet werden. Die Entscheidung steht im Ermessen der Verbandsgemeinde.

Die Beschreibung des Vorhabens ist den beigefügten Vorentwürfen zur Begründung zu entnehmen. Das Projekt hat eine Größe von ca. 15,7 ha und soll als Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen werden.

Im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplanes sind auch landesplanerische und raumordnerische Belange zu prüfen. In aller Regel ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen in dieser Größenordnung eine raumordnerische Prüfung nach dem Landesplanungsgesetz erforderlich. Dieses Verfahren wird bei der SGD Süd durchgeführt. Sofern das Vorhaben auch im Raumordnungsplan Westpfalz (ROP IV) enthaltene Vorranggebiete, z.B. für Landwirtschaft, tangiert, muss auch ein Zielabweichungsverfahren eingeleitet werden. Hier ist ein Vorranggebiet Landwirtschaft betroffen.

6.1 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderungsaufstellungsbeschluss) für die Photovoltaikanlage im Bereich Gewanne „Auf der Höhe am Katzenborn“ der Gemarkung Dellfeld. Ziel und Zweck der Planung ist die Festsetzung von Flächen für Solarenergie im Rahmen eines Sondergebietes. Der voraussichtliche Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst die Grundstücke Plan-Nr. 2763, 2764, 2765, 2766, 2767, 2768, 2769, 2770, 2771, 2772 (Wirtschaftsweg), 2776, 2777, 2778, 2779, 2780, 2781, 2782, 2783, 2835, 2836, 2837, 2838, 2840, 2841, 2842, 2843, 2844, 2845, 2846, 2847, 2848 (Wirtschaftsweg) und 2868 (Wirtschaftsweg) der Gemarkung Dellfeld. Das Verfahren trägt die Bezeichnung „Teiländerung 39 zum Flächennutzungsplan 2006, Änderungsbereich Dellfeld, Solarpark Katzenborn“.

6.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, zum Zweck der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eine Offenlage auf die Dauer von 14 Tagen bei der Verwaltung durchzuführen und während dieses Zeitraumes Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung zu geben. Der Zeitraum der Offenlage ist im Amtsblatt der Verbandsgemeinde zu veröffentlichen.

7. Teiländerung zum Flächennutzungsplan 2006; Änderungsbereich Kleinsteinhausen, Solarpark „Auf dem Kopf und Hirschbach“

7.1 Änderungsaufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauBG

7.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauBG

Die Firma Prokon eG, Mainz, beabsichtigt als Projektierer die Verwirklichung eines Solarparkprojektes in der Gemarkung Kleinsteinhausen und hat deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde beantragt. Sie hat angeboten, sämtliche Planungs- und sonstigen Kosten der Projekte zu übernehmen. Der Ortsgemeinderat Kleinsteinhausen hat bereits den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gefasst.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sind aktuell im Gegensatz zu Windenergieanlagen grundsätzlich keine privilegierten Vorhaben, die nach dem Baugesetzbuch bevorzugt im Außenbereich zulässig sind. Eine Privilegierung ist nur längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Verkehrs gegeben. Damit solche Anlage wie hier genehmigt werden können, bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde. Nach § 8 Abs. 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Weil der Flächennutzungsplan aktuell eine solche Darstellung nicht enthält, ist für das Projekt gleichzeitig eine Fortschreibung des FNP durch die Verbandsgemeinde notwendig. Die vorgesehenen Flächen sind nicht komplett zusammenhängend. Deshalb soll sich der Bebauungsplan auf mehrere räumlich getrennte Geltungsbereiche erstrecken. Für den FNP wird jedoch ein einheitliches Änderungsverfahren angestrebt.

Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung eines Bauleitplanes besteht kein Anspruch, ein solcher kann auch nicht durch Vertrag begründet werden. Die Entscheidung steht im Ermessen der Verbandsgemeinde.

Die Beschreibung des Vorhabens ist dem beigefügten Schreiben der Fa. Prokon vom 06.09.2023 zu entnehmen. Der voraussichtliche Geltungsbereich wurde zwischenzeitlich um weitere Grundstücke ergänzt. Der Ortsgemeinderat Kleinsteinhausen hat dieser Ergänzung ebenfalls zugestimmt. Auf der Karte ist das Gesamtgebiet dargestellt.

Im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplanes sind auch landesplanerische und raumordnerische Belange zu prüfen. In aller Regel ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen in dieser Größenordnung eine raumordnerische Prüfung nach dem Landesplanungsgesetz erforderlich. Dieses Verfahren wird bei der SGD Süd durchgeführt. Sofern das Vorhaben auch im Raumordnungsplan Westpfalz (ROP IV) enthaltene Vorranggebiete, z.B. für Landwirtschaft, tangiert, muss auch ein Zielabweichungsverfahren eingeleitet werden.

7.1 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderungsaufstellungsbeschluss) für Photovoltaikanlagen im Bereich der Gewannen „Auf dem Kopf Zwischen den Wegen“, „Auf dem Kopf“ und „Am Hang Hirschbach“ in

der Gemarkung Kleinsteinhausen. Ziel und Zweck der Planung ist die Festsetzung von Flächen für Solarenergie im Rahmen von Sondergebieten. Der voraussichtliche Geltungsbereich der Teiländerung umfasst die Grundstücke Plan-Nrn. 1740, 1742, 1750, 1755, 1755/2, 1760, 1800, 1852/1, 1852/2, 2587 (Teilfläche) und 3050 der Gemarkung Kleinsteinhausen und trägt die Bezeichnung „Teiländerung 40 zum Flächennutzungsplan 2006, Änderungsbereich Kleinsteinhausen, Solarpark Auf dem Kopf und Hirschbach“.

7.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, zum Zweck der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eine Offenlage auf die Dauer von 14 Tagen bei der Verwaltung durchzuführen und während dieses Zeitraumes Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung zu geben. Der Zeitraum der Offenlage ist im Amtsblatt der Verbandsgemeinde zu veröffentlichen.

8. Anschaffung Dienstfahrzeuge

Bürgermeister Bernhard hat in der Sitzung vom 14.11.2023 über den Förderantrag aus dem kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation, (KIPKI) informiert. Unter anderem ist der Austausch zweier Fahrzeuge geplant. Mittlerweile hat die Verbandsgemeindeverwaltung den Förderbescheid erhalten.

Da das Fahrzeug KIA e-Soul bereits seit längerer Zeit im Bestand des Fuhrparks vorhanden ist, und dieses sich bewährt hat, wurde dieses Modell ausgeschrieben. Drei Angebote wurden eingeholt. Das wirtschaftlichste Angebot hat die Fa. Auto Becker GmbH, Homburg, abgegeben.

Fahrzeug I: 39.780,00 €

Fahrzeug II: 40.999,00 € inkl. Allwetterreifen

Die Differenz zwischen den Kaufpreisen resultiert daraus, dass das Fahrzeug I bereits mehrere Monate durch die Verbandsgemeinde gemietet wurde. Durch die Mietzahlungen hat sich der Kaufpreis entsprechend verringert.

Der KIPKI-Zuschuss beläuft sich für die Fahrzeuge auf insgesamt 80.000,00 €.

Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Kauf beider Fahrzeuge bei der Fa. Becker GmbH zu.

9. Zuschussantrag des Schäferhundevereins RSV2000 Contwig e.V. für die Erneuerung der Flutlichtanlage

Mit Schreiben vom 25.09.2023 beantragt der Schäferhundeverein einen Zuschuss zur Erneuerung der Flutlichtanlage. Die Kosten belaufen sich auf ca. 4.821,21 €.

Gemäß den Richtlinien kann ein Zuschuss in Höhe von 10 % der förderfähigen Kosten gewährt werden.

Der Verbandsgemeinderat beschließt dem Schäferhundeverein RSV2000 e.V. gemäß den Richtlinien, einen Zuschuss in Höhe von 10 % der förderfähigen Kosten zu gewähren.

10. Zuschussantrag des Fußball-Club Kleinsteinhausen e.V. für die LED-Umrüstung der Flutlichtanlage

Mit Schreiben vom 26.09.2023 beantragt der FC Kleinsteinhausen e.V. einen Zuschuss zur Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED-Flutlichttechnik. Der Verein möchte durch diese Maßnahme einen weiteren Schritt in die Zukunft machen, laufende Kosten reduzieren und wertvolle Ressourcen schonen. Die Kosten der Maßnahme belaufen sich voraussichtlich auf ca. 42.768,60 €.

Gemäß den Richtlinien kann ein Zuschuss in Höhe von 10 % der förderfähigen Kosten gewährt werden.

Der Verbandsgemeinderat beschließt dem FC Kleinsteinhausen e.V. gemäß den Richtlinien, einen Zuschuss in Höhe von 10 % der förderfähigen Kosten zu gewähren.

Nichtöffentlich

11. Vertragsangelegenheiten: Containerlandschaft Dellfeld

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Auftragsvergabe für „Sanitärcontainer“ an die Firma Losberger De Boer zu vergeben. Weiterhin wird der Umsiedlung der Schulcontainer an der Grundschule Dellfeld zur Grundschule Bechhofen zugestimmt.

12. Personalangelegenheiten

Der Verbandsgemeinderat berät und entscheidet über Personalangelegenheiten.